

Statuten

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 20. Mai 2022

Inhalt

I.	Name und Sitz des Vereins	2
II.	Vereinszweck	2
III.	Mittel	
	A. Laufende Mittel	2
	B. Vereinsvermögen	2
	C. Haftung	2
IV.	Organisation	2
	A. Hauptversammlung	3
	B. Vorstand	3
	C. Rechnungsprüfungskommission	4
	D. Kommissionen	4
	E. Clubheim	5
	F. Publikationsorgan	5
V.	Mitglieder	6
	A. Aufnahme	6
	B. Austritt und Ausschluss	6
	C. Mitgliederkategorien	6
	D. Pflichten	7
	E. Rechte	7
VI.	Vereinsjahr	7
VII.	Auflösung	7
VIII.	Schlussbestimmungen	7

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Präambel

Der NSC St.Gallen wurde am 5. Dezember 1933 unter dem Namen Neuer Skiclub St.Gallen gegründet.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen Neuer Sportclub (NSC) St.Gallen besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein ist ein Sport- und Freizeitclub.

§ 3. Der Verein führt regelmässig sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Anlässe durch.

§ 4. Der Verein unterhält und betreibt das Clubheim Schwantlen in Ebnet-Kappel.

§ 5. Der Verein kann mit anderen Vereinen und Anbietern zusammenarbeiten.

III. Mittel

A. Laufende Mittel

§ 6. Die laufenden finanziellen Mittel bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. den Inserate- und Werbeeinnahmen, Sponsoring;
3. den Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen Dienstleistungen;
4. Zinsen;
5. Schenkungen.

B. Vereinsvermögen

§ 7. Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. der Liegenschaft Schwantlen Parz. Nr. 1139, Grundbuch Ebnet-Kappel, und dem dazu gehörigen Mobilien
2. dem Kapital
3. den Gegenständen gemäss Inventar.

C. Haftung

§ 8. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Zur Deckung der Vereinsverbindlichkeiten haben die Mitglieder ausschliesslich die Pflicht, die von der Hauptversammlung im Rahmen dieser Statuten jeweils beschlossenen Mitgliederbeiträge zu leisten. Diese dürfen auf keinen Fall den Betrag von Fr. 150.– pro Vereinsmitglied übersteigen.

IV. Organisation

§ 9. Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsprüfungskommission.

A. Hauptversammlung

- § 10. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung und die Traktanden sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage im Voraus durch das Publikationsorgan des Vereins bekannt zu geben.
- § 11. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss einer Hauptversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Die Mitglieder haben ihr Begehren schriftlich und unter Anführung des Grundes an den Präsidenten zu richten.
- § 12. Alle Hauptversammlungen sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten. Für Abstimmungen über die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- § 13. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird durch den Aktuar, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied erstellt.
- § 14. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Auf Wunsch eines Mitglieds kann die Hauptversammlung über eine geheime Stimmabgabe abstimmen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm oder seinem Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten betrifft. Wahlen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- § 15. Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach der Kenntnisnahme des Revisorenberichtes; Entlastungserklärung an den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission;
 2. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr;
 3. Beschlussfassung über finanzielle Unterstützung des Clubheims und der Schneesportschule;
 4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
 5. Wahl der Ehrenmitglieder;
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
 8. Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
 9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

B. Der Vorstand

- § 16. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Redaktor, dem Clubheimchef und dem Vorsitzenden der Schneesportschule sowie bis zu weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten.
- § 17. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Ein Rücktritt muss mindestens drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.
- § 18. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen durch das Mehr sämtlicher an der Sitzung anwesender Vorstandsmitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten. Zulässig sind auch Beschlüsse auf

dem Zirkularweg. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- § 19. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung, der Rechnungsprüfungskommission, dem Clubheimchef oder den Kommissionen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Interessenwahrung des Vereins zu;
 2. Organisation und Umsetzung des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;
 3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Kassier, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Kassiers;
 4. Einberufung der Hauptversammlung;
 5. Verabschiedung aller für den Vereinsbetrieb erforderlichen Reglemente;
 6. Einberufung von weiteren Kommissionen sowie die Wahl deren Mitglieder;
 7. Unterstützung und Förderung der im Jugendbereich tätigen Personen;
 8. Antrag zu Händen der HV betreffend finanzielle Unterstützung des Clubheimes und der Schneesportschule;
 9. Nomination der Ehrenmitglieder.
- § 20. Der Vorstand ist ermächtigt, für das laufende Rechnungsjahr selbständig über Ausgaben in der Höhe von 20 Prozent der budgetierten Einnahmen des Clubbeitrages zu beschliessen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

- § 21. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

In die Rechnungsprüfungskommission kann jemand nur gewählt werden, wenn keine ihm nahestehende Person bereits Mitglied des Vorstandes ist.

- § 22. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf die Revisoren wieder wählbar sind. Ein Rücktritt muss mindestens drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt sechs Jahre.
- § 23. Die Revisoren prüfen und verifizieren sämtliche Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestände. Sie legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit und über die Prüfung sämtlicher Jahresrechnungen vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

D. Kommissionen

- § 24. Die Schneesportschulkommission besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem technischen Leiter, dem Finanzchef sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- § 25. Die Schneesportschule hat folgende Aufgaben:
1. Öffentliche Ausschreibung und Organisation von Schneesportkursen;
 2. Rekrutierung und Ausbildung der Lehrkräfte;
 3. Selbständige und selbsttragende wirtschaftliche Tätigkeit. Im Bedarfsfall kann die Schneesportschulkommission beim Vorstand finanzielle Unterstützung beantragen.
- § 26. Für spezifische Themen und Aufgaben mit längerfristigem Charakter kann der Vorstand weitere Kommissionen einsetzen.
- § 27. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 28. Sie berufen ihre Mitglieder selbständig und konstituieren sich selbst. Sie versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden, unter Angabe von Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlüsse erfolgen durch das Mehr sämtlicher an der Sitzung anwesender Kommissionsmitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Vorsitzenden.

Zulässig sind auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg. Dabei steht jedem Kommissionsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben über ihre Beschlüsse dem Vorstand an der darauffolgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

§ 29 Der Vorstand ist auch befugt, Kommissionen zeitlich zu befristen.

E. Clubheim

§ 30. Der Clubheimchef ist verantwortlich für:

1. die selbsttragende Bewirtschaftung des Clubheims
2. den laufenden Unterhalt sowie die Instandhaltung des Clubheims.

§ 31 Massnahmen, die den Betrag von 20 Prozent der budgetierten Einnahmen übersteigen, legt der Clubheimchef zur Genehmigung dem Vorstand vor.

Der Clubheimchef verfügt über einen Helfer-Pool, dessen Einsatz er koordiniert und überwacht.

Auf Antrag des Clubheimchefs kann im Bedarfsfall aus dem Vorstand ein Clubheimausschuss gebildet werden.

Das Clubheimreglement regelt die Bewirtschaftung und Nutzung des Clubheims. Es wird vom Vorstand erstellt und verabschiedet.

F. Publikationsorgan

§ 32. Der Verein verfügt über ein angemessenes Publikationsorgan, das mehrmals jährlich erscheint. Es gibt Auskunft über Vereinsanlässe sowie wichtige Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Der Vorstand wählt einen Inserate-Akquisiteur, dieser kann durch die Hauptversammlung in den Vorstand gewählt werden. Der Inserate-Akquisiteur trägt dazu bei, dass das Publikationsorgan möglichst selbsttragend ist.

§ 33. Das Publikationsorgan wird den Vereinsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

V. Mitglieder

A. Aufnahme

- § 34. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- § 35. Der Antrag zur Vereinsmitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Über den Vereinseintritt entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Hauptversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

B. Austritt und Ausschluss

- § 36. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, jedoch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- § 37. Über den Ausschluss vom Verein aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
 - schwere Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Hauptversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

C. Mitgliederkategorien

- § 38. Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:
1. Junioren;
 2. Familienmitglieder;
 3. Einzelmitglieder;
 4. Veteranen;
 5. Freimitglieder;
 6. Ehrenmitglieder.
- § 39. Kinder ab dem vollendeten 6. Altersjahr sind Junioren, bis sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- § 40. Eltern mit im gleichen Haushalt wohnenden Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahre bilden ein Familienmitglied.
- § 41. Clubmitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen, sind stimmberechtigte Einzelmitglieder.
- § 42. Clubmitglieder, die dem NSC seit mehr als 25 Jahren angehören, sind Veteranen. (Die Jahre als Junioren zählen nicht. Betreffende Personen werden also frühestens Veteranen, wenn sie das 41. Altersjahr zurückgelegt haben.) Sie sind stimmberechtigt, bezahlen jedoch einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- § 43. Die Mitglieder des Vorstands sind Freimitglieder des Vereins. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einzelmitglieder, ohne jedoch den Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.

- § 44. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder eine andere, dem Verein dienende Funktion ausgeübt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt, jedoch gegenüber dem NSC nicht beitragspflichtig.

D. Pflichten

- § 45. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

E. Rechte

- § 46. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung und an den vom Verein organisierten Anlässen teilzunehmen.
- § 47. Mit Vollendung des 16. Altersjahres ist jedes Mitglied stimm- und wahlberechtigt.
- § 48. Beschlüsse des Vorstandes, die gegen die Statuten oder das Gesetz verstossen, können von jedem Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, innert Monatsfrist seit der Kenntnisnahme beim Präsidenten angefochten werden. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Hauptversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Hauptversammlung beschliesst endgültig. Art. 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

VI. Vereinsjahr

- § 49. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember.

VII. Auflösung

- § 50. Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- § 51. Die Liquidation des Vereinsvermögens findet durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

- § 52. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VIII. Schlussbestimmungen

- § 53. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2022 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2019.

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

St. Gallen, 20. Mai 2022

Der Präsident:
Roman Krapf



Die Aktuarin:
Ursula Trunz

